

# **Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Geschichte. Quellen und Deutungen**

**Vom 04. Juni 2009**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen Masterstudiengang Geschichte. Quellen und Deutungen**

(1) Zum Masterstudiengang Geschichte. Quellen und Deutungen kann nur zugelassen werden, wer

1.a) im Haupt- oder Nebenfach Geschichte oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist

oder

1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser erworben hat,

sowie

2. den Nachweis des Latinums oder universitär geprüfter Lateinkenntnisse neben Deutsch und Englisch erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise. Im Fall des Fehlens des Sprachnachweises für das Latinum oder die universitär geprüften Lateinkenntnisse kann der Studierende unter der Auflage zugelassen werden, dass er die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit nachweist.

3. In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungen werden zum Winter- und Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September (für den Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 15. Januar (für den Studienbeginn im Sommersemester) bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Geschichte. Quellen und Deutungen zugelassen werden sollen.
- (3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) bzw. Abs. 1b) vor.
- (4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## **§ 3 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Geschichte. Quellen und Deutungen ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Geschichte. Quellen und Deutungen identisch.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte vom 27. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2007) außer Kraft.

Stuttgart, den 04. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)